

**Stellungnahme der Interessengemeinschaft E-Dampfen e.V. (IG-ED) zur ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung
(Stand: 04.11.2015)**

Aufgrund der sehr kurzfristigen Einladung zur Anhörung am 27.11.2015 nachfolgend die gewünschte Stellungnahme in Kurzfassung. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur auf Themengruppen - nicht auf nummerierte Artikel- eingehen.

Aromen:

Eine willkürliche Einschränkung der Aromen hätte nur zur Folge, dass damit ein wesentlicher Aspekt eliminiert wird, der die E-Zigarette dem Rauchen sensorisch überlegen macht. Erst dadurch würde ein Anreiz geschaffen, zur Tabakzigarette (zurück) zu wechseln.

Welche gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die offensichtliche Prämisse, dass eine drastische Reduktion der Attraktivität des Dampfens gegenüber dem Rauchen eine positive gesundheitliche Gesamtwirkung haben könnte?

Ein willkürliches Verbot von Aromen würde wahrscheinlich auch unbedarfte Benutzer zu Experimenten mit allen möglichen Lebensmittelaromen verleiten. Da deren Eignung als Dampfparomen aber nicht mehr offiziell durch den Hersteller beworben werden dürfte, sind akute Gesundheitsgefährdungen zu befürchten. Eine Herstellerhaftung wird durch diese Vorgehensweise ausgehebelt.

Von allen Verboten in Anlage 2 sind nur Vitamine, Koffein und Taurin explizit durch die TPD2 vorgegeben. Der Rest liegt somit im Ermessen der Mitgliedsstaaten und braucht nicht zwingend gesetzlich geregelt zu werden.

[Anlage 2.1]

Ein Verbot von Stoffen, "die den Eindruck erwecken, dass der Konsum [...] einen gesundheitlichen Nutzen hat oder geringere Gesundheitsrisiken birgt" erscheint sehr willkürlich und wirft einige Fragen auf:

Reicht hier ein Eindruck erweckender Verdachtsmoment aus, um daraus einen belastbaren Gesetzentwurf abzuleiten? Eindrücke sind eine vollkommen subjektive Angelegenheit und können weder reguliert noch von außen an jemand anderem festgestellt werden.

Wie ist diese Form der Regulierung mit deutschem Recht vereinbar?

Warum wird für dieses eine Genussmittel eine unverhältnismäßig strenge Regulierung angestrebt?

Warum kann die Politik nicht dem gesunden Menschenverstand mündiger Bürger vertrauen wie schon immer bei Kräuterbonbons und Kräuterlikören?

Wer käme überhaupt auf die Idee, bei einigen der aufgeführten Aromen an "Gesundheit" zu denken?

Als Beispiel seien hier Pfefferminz und Waldmeister genannt.

Hält irgend jemand "After Eight" für gesund, nur weil es eine Pfefferminzcreme enthält?

Wer denkt bei Waldmeister an "gesund"? Die meisten Leute denken da wohl eher an Wackelpudding, Brausepulver, Eis, Bowle und Berliner Weiße.

Wie soll/will die Exekutive den privaten Import von verbotenen Dampfaromen verhindern?

[Anlage 2.4.d]

Menthol wird hier als inhalationsfördernd aufgeführt, und soll deshalb nicht mehr in Aromen eingesetzt werden. Anders als bei der Tabakzigarette ist beim Zumischen von Menthol im E-Liquid das Gegenteil der Fall. Menthol hat hier eher die Wirkung, das Inhalieren zu erschweren. Allerdings wird Menthol nur selten in so hohen Konzentrationen verwendet, dass es eine deutliche physiologische Wirkung hätte. Meist dient es ausschließlich zur geschmacklichen Abrundung.

Die E-Zigarette ist ein Genussmittel, das gerade durch die Vielzahl der Aromen zum allergrößten Prozentsatz Raucher anspricht, die bisher keinerlei Absicht oder Erfolgchancen hatten, den Tabak aufzugeben. Erst die oben erwähnte sensorische Überlegenheit der E-Zigarette bewirkt bei deutlich mehr als der Hälfte der notorischen Raucher einen kompletten Umstieg, bei den anderen eine drastische Reduktion des Konsums von Tabakzigaretten.

Weshalb ausgerechnet dieses Genussmittel nun nach Tabak schmecken soll, also einem Produkt, dem man entsagen möchte oder schon erfolgreich entsagt hat, ist nicht nachvollziehbar. Jetzt sollen ausschließlich Aromen erlaubt sein, die den Tabakgeschmack imitieren. Genau die Aromen, die den Konsumenten geschmacklich an seine Raucherzeit erinnern. Warum?

Aromen dienen zwar ausschließlich dem Geschmack, aber sie verhindern auch ein tiefes Inhalieren des Dampfes, da mit Aromen angereicherter Dampf stärker über die Mundschleimhaut wahrgenommen wird.

Anders sieht dies bei einer Tabakzigarette aus. Da dienen Aromen dazu, den beißenden Geschmack zu überdecken, und um den Rauch tiefer zu inhalieren. Somit wird die gesundheitsschädigende Wirkung der karzinogenen Stoffe erhöht und die Sucht verstärkt.

In unseren Augen ist es von enormer Wichtigkeit, dass Sie die völlig verschiedenartigen Funktionen von Aromen in Liquids einerseits und im Tabak andererseits begreifen, um zu verstehen, warum wir Ihr angedachtes Verbot von Aromen in E-Liquids nicht nur für kontraproduktiv, sondern sogar für gefährlich halten.

Nikotinfreie Liquids

Nikotinfreie Liquids sind nicht Bestandteil der TPD2. Es ist aus Konsumentensicht daher nicht nachvollziehbar, warum diese in DE reguliert werden sollen. Ein Konsument, der zuvor geraucht hat, verbessert seine Gesundheit vehement, gerade wenn er nikotinfreie Liquids konsumiert. Die Basisbestandteile für nikotinfreie Liquids können auf dem freien Markt von jedermann erworben werden.

Auch hier sei die Frage erlaubt, wie die Exekutive den privaten Import aus anderen EU-Ländern verhindern will?

Eine "vernünftige Regulierung" schließt gesundheitsschädigende Stoffe jedweder Art von Liquids aus (sowohl nikotinhaltige als auch nikotinfreie).

Hierzu gibt es bereits heute im EU-Recht genügend Beispiele, die 1:1 auf die Dampfliquids anwendbar wären.

Bei einer "vernünftigen Regulierung", die nur nachgewiesene gesundheitsschädigende Stoffe in den Liquids verbieten würde, wäre eine Inklusion nikotinfreier Liquids auch außerhalb der TPD2 sicherlich sinnvoll. Ein Alleingang der Bundesrepublik würde jedoch durch den möglichen privaten Import aus anderen EU-Ländern ad absurdum geführt. Zudem widerspricht dies dem Ziel der Harmonisierung des EU-Binnenmarktes in der TPD2.

Fehlerhafte Argumentation

Laut BfR wurden karzinogene Stoffe festgestellt, die jedoch auf einer unsachgemäßen Messmethodik im Zusammenhang mit dem Gebrauch einer E-Zigarette beruhen. In der Praxis wird ein Aerosol, das aufgrund einer Überhitzung "kippt", niemals vom Konsumenten inhaliert, da dies vom Nutzer unweigerlich und auf der Stelle als eklig empfunden werden würde.

In einem Gespräch der IG-ED mit Herrn Henkler (BfR) wurde dieser Umstand eingehend analysiert. Herr Henkler bestätigte, dass die teils höheren Werte der karzinogenen Stoffe immer im letzten Viertel der Befüllung gemessen werden konnten. Hierzu haben wir dem BfR eine detaillierte Erklärung zugesandt und um ein weiteres Gespräch gebeten, welches leider nicht stattfand (siehe Anlage Mail an BfR).

Gesundheitsversprechen

Wir sehen sehr wohl die Gefahren bei expliziten Gesundheitsversprechen in der Werbung für Liquids/E-Zigarette. Hier sollte die gleiche Methodik wie in der Lebensmittelwerbung Verwendung finden. Die Tatsache jedoch, dass die E-Zigarette auch in den im Referenten-Entwurf aufgeführten Studien eine erheblich geringere Schadstoffbelastung für den Nutzer und seine Umgebung darstellt, sollte weiterhin im Sinne von Harm Reduction publiziert werden dürfen.

Werbeverbote

Wir bitten Sie, die Artikel bzgl. "Werbe- und Publikationsverbote" unbedingt präziser zu formulieren, damit auch ein normaler Bürger verstehen kann, was genau verboten ist. In der aktuellen Fassung öffnet die schwammige Formulierung Tür und Tor für eine ganze Horde schmieriger Abmahnanwälte und Fanatiker, die sicher nicht zögern wird, die große Schar verunsicherter Youtuber, Blogger und private Forenbetreiber entweder mit Abmahnungen zu erpressen oder gleich vor Gericht zu zerren.

Allgemein

Aus Verbrauchersicht wäre es wünschenswert, wenn vor einer Regulierung, die große Teile der Erfolgchancen der E-Zigarette minimiert, seitens des BMEL u.U. in Zusammenarbeit mit dem BfR, realitätsnahe Studien über die Belastung von verdampften Liquids in Auftrag gegeben würden. Idealerweise sollten die Verbraucherverbände hier hinzugezogen werden, um den Versuchsaufbau

realitätsnah gestalten zu können.

Auf den Widerspruch der Zielsetzung der TPD2, nämlich die Harmonisierung des europ. Marktes, werden wir hier nicht eingehen, da dies in dem Bereich der Händler liegt. Aus Konsumentensicht wird der Markt durch die TPD2 alles andere als harmonisiert.

Wir als Verbraucher fragen uns, warum eine bereits vom EU-Rat gegenüber dem EU-Parlamentsvorschlag verschärft ausgehandelte Regulierung von der Bundesrepublik nochmals verschärft werden muss.

Schon der vom EU-Parlament vorgegebene Rahmen wurde seinerzeit von JURI kritisiert und in den Teilen der TPD2, die sich mit der E-Zigarette befassen, als nicht haltbar titulierte.

Jedem demokratisch denkenden Bürger, also auch uns Verbrauchern, können die aus der TPD2 übernommenen delegierten Rechtsakte, also die Ermächtigung eines Ministeriums ohne demokratische Kontrolle ein Gesetz zu verändern, nur Angst einjagen. Die im Referentenentwurf aufgeführte Ermächtigung des BMEL in Zusammenarbeit mit dem BMWi zu so genannten Rechtsverordnungen lehnen wir aus demokratischen Gründen strikt ab.